

Statuten

- §1 Sinn und Zweck des Königsclub ist es, die Beteiligung am Königsschießen der St. Hubertus Schützenbruderschaft zu erhöhen.
- §2 Die Verantwortlichen des Königsclub bestehen aus dem Vorsitzende, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese sind im Dreijahreswechsel zu wählen.
- §3 Die Clubversammlung des Königsclub findet jedes Jahr zeitnah vor dem Schützenfest statt. Spätestens jedoch eine Woche vor dem Schützenfest.
- §4 Bei Abstimmung auf der Clubversammlung reicht eine einfache Mehrheit.
- §5 Der Beitritt und der Ausschluss eines Clubmitglieds wird von der Clubversammlung beschlossen. Beitreten können Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Ottfingen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt ist im laufenden Kalenderjahr nur bis zur Clubversammlung möglich. Damit besteht im Falle des Königs- oder Kaiserschusses der Anspruch auf die Auszahlung im gleichen Jahr. Bei einem Beitritt nach der Clubversammlung, besteht der Anspruch erst im Folgejahr.
- §6 Die Höchstzahl der aktiven Mitglieder des Königsclubs wird auf 50 beschränkt. Sollte ein Mitglied jedoch den Königsvogel geschossen haben, besteht die Möglichkeit in eine passive Mitgliedschaft zu wechseln. Beitrag und Privilegien bleiben dabei unverändert und er hätte Anspruch auf Auszahlung beim Kaiserschuss.
- §7.1 Die Beitrittskosten zur Aufnahme in den Königsclub betragen zurzeit 30€. Der monatliche Beitrag wird auf der Clubversammlung festgelegt und beträgt zurzeit 5€. Die Beiträge werden ausschließlich durch Bankeinzug eingezogen.
- §7.2 Tritt ein Mitglied freiwillig aus dem Königsclub aus, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits getätigten Zahlungen (Beschluss der Clubversammlung vom 12.05.2010).
- §8 Die Beträge der Auszahlungen werden auf der Clubversammlung festgelegt.
Auszahlung an König: 1000€
Auszahlung an Kaiser: einmalig 1000€
Auszahlung an Prinz: 300€ (Bezirksprinz einmalig 150€)
(Stand 28.08.2009)
- §9 Wenn ein Mitglied eine Auszahlung (König oder Kaiser) bekommen hat aus dem Königsclub austreten möchte, muss eine Gesamtmitgliedszeit von 10 Jahren bestehen. Eine Addition der Zeit vor und nach der Auszahlung ist zulässig.
- §10.1 Über die Verwendung eines überschüssigen Kassenbestandes des Königsclubs entscheidet die Clubversammlung.
- §10.2 Auszahlung von Überschüssen, in Form von Biermarken, erfolgt an die in der Clubversammlung anwesenden oder von der Versammlung entschuldigten Mitglieder. Nicht entschuldigte Mitglieder haben kein Anrecht auf die Biermarken und werden außerdem mit einer Strafe von 10€ (für das bestellte Essen) belegt.
- §11 Es besteht kein Zwang für die Mitglieder des Königsclub am Hoftisch teilzunehmen.
- §12 Bei Auflösung des Königsclubs entscheidet die Clubversammlung über den Kassenbestand.

Ottfingen, den 08.05.25

Der Vorstand